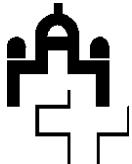


Ständerat

Conseil des Etats

Consiglio degli Stati

Cussegli dals stadis



15.3125 n Mo. Nationalrat (Gschwind). Via sicura. Verhältnismässigkeit der strafrechtlichen und administrativen Sanktionen wiederherstellen

Bericht der Kommission für Verkehr und Fernmeldewesen vom 9. April 2018

Die Kommission für Verkehr und Fernmeldewesen des Ständerates (KVF-S) hat an ihrer Sitzung vom 9. April 2018 die von Nationalrat Gschwind am 12. März 2015 eingereichte und vom Nationalrat am 21. September 2016 angenommene Motion geprüft.

Mit der Motion wird verlangt, dass Artikel 90 Absatz 4 des Strassenverkehrsgesetzes (SVG) in der Fassung Via sicura aufgehoben wird, damit die Verhältnismässigkeit der strafrechtlichen und administrativen Sanktionen wiederhergestellt wird.

Antrag der Kommission

Die Kommission beantragt mit 8 zu 2 Stimmen bei 2 Enthaltungen, die Motion abzulehnen.

Berichterstattung: Olivier Français

Im Namen der Kommission
Der Präsident:

Claude Janiak

Inhalt des Berichtes

- 1 Text und Begründung
- 2 Stellungnahme des Bundesrates vom 8. Mai 2015
- 3 Verhandlungen und Beschluss des Erstrates
- 4 Erwägungen der Kommission



1 Text und Begründung

1.1 Text

Der Bundesrat wird beauftragt, einen Gesetzentwurf zur Aufhebung von Artikel 90 Absatz 4 des Strassenverkehrsgesetzes (SVG) in der Fassung Via sicura vorzulegen, damit die Verhältnismässigkeit der strafrechtlichen und administrativen Sanktionen wiederhergestellt wird.

1.2 Begründung

Diese Motion will nicht das Ziel des Projektes Via sicura infragestellen, das seit dem 1. Januar 2013 in Kraft ist und bezweckt, die Sicherheit im Strassenverkehr zu erhöhen und die Zahl der Verletzten und Todesopfer auf Schweizer Strassen zu verringern. Doch neben präventiven Massnahmen enthält Via sicura zur Erreichung dieses Ziels auch Massnahmen, die - vor allem unter dem Druck der sogenannten Raser-Initiative von Roadcross - durch eine stark repressive Tendenz geprägt sind. Diese rigorosen Massnahmen werden nun aber von verschiedener Seite kritisiert: sowohl von sanktionierten Personen als auch von Rechtsprofessoren, Anwälten oder Richtern, die angesichts der Sanktionen häufig ein gewisses Unbehagen verspüren, weil diese Sanktionen besonders streng sind im Vergleich zu den Geldstrafen, mit denen andere, aber ähnlich schwere Delikte geahndet werden.

Die Anhörung verschiedener juristischer Akteure, die die schwierige Aufgabe haben, das Via-sicura-Gesetz anzuwenden, zeigt, dass Artikel 90 Absatz 4 die Ursache des Problems ist. Absatz 4 ist Ausdruck eines bedauerlichen Misstrauens gegenüber dem richterlichen Ermessen: Der Gesetzgeber definiert darin einen regelrechten "Tarif" für Geschwindigkeitsüberschreitungen, die in jedem Fall unter Artikel 90 Absatz 3 SVG fallen (die Auflistung ist nicht abschliessend). Es handelt sich demnach immer um einen solchen schweren Fall, ungeachtet der Umstände des Einzelfalls, wenn die zulässige Höchstgeschwindigkeit überschritten wird um mindestens 40 Stundenkilometer, wo die Höchstgeschwindigkeit höchstens 30 Stundenkilometer beträgt, um mindestens 50 Stundenkilometer, wo die Höchstgeschwindigkeit höchstens 50 Stundenkilometer beträgt, um mindestens 60 Stundenkilometer, wo die Höchstgeschwindigkeit höchstens 80 Stundenkilometer beträgt, und um mindestens 80 Stundenkilometer, wo die Höchstgeschwindigkeit mehr als 80 Stundenkilometer beträgt.

So ein "Tarif" ist von einer bedauerlichen Starrheit, die für die Würdigung der Umstände im Einzelfall überhaupt keinen Spielraum mehr lässt.

Die Anwendung dieses "Tarifs" kann für die fehlbaren Lenkerinnen und Lenker dramatische Folgen haben, da sie mit Gefängnisstrafen, hohen Geldstrafen und Führerausweisentzug rechnen müssen, was zum Stellenverlust führen kann.

Aus den genannten Gründen ist eine Anpassung des SVG, die es den Richterinnen und Richtern wieder ermöglicht, das Verschulden und die Verhältnismässigkeit der Strafe nach ihrem Ermessen zu beurteilen, gerechtfertigt; eine solche Anpassung wird auch von den betroffenen Kreisen gewünscht.

2 Stellungnahme des Bundesrates vom 8. Mai 2015

Die Bundesversammlung hat den Rasertatbestand im Rahmen des Verkehrssicherheitsprogramms Via sicura beschlossen und dabei Inhalte der Volksinitiative "Schutz vor Rasern" sowie zahlreicher



parlamentarischer Vorstösse übernommen. Die entsprechenden Bestimmungen sind erst am 1. Januar 2013 in Kraft getreten.

Artikel 90 Absatz 4 SVG legt fest, wann eine besonders krasse Missachtung der zulässigen Höchstgeschwindigkeit anzunehmen ist. Damit bestimmt der Gesetzgeber und nicht die Gerichte, wann die Voraussetzung "in jedem Fall" erfüllt ist. Bei derart krassem Geschwindigkeitsexzessen besteht das hohe Risiko eines Unfalls mit Toten und Schwerverletzten. Der Bundesrat teilt die Wertung des Gesetzgebers; wer vorsätzlich ein solches Risiko schafft, ist sowohl straf- als auch administrativmassnahmenrechtlich entsprechend zu sanktionieren.

Der Bundesrat beantragt die Ablehnung der Motion.

3 Verhandlungen und Beschluss des Erstrates

Der Nationalrat hat die Motion am 21. September 2016 mit 101 zu 86 Stimmen bei 7 Enthaltungen angenommen.

4 Erwägungen der Kommission

Die Kommission lehnt die vorliegende Motion ab. Sie weist darauf hin, dass deren zentralen Forderungen bereits in der von ihr im August 2017 einstimmig angenommenen Kommissionsmotion "Via Sicura. Anpassungen" ([17.3632](#)) aufgenommen werden. Diese Motion verlangt u.a., dass die Verhältnismässigkeit bei den Sanktionen nach Raserdelikten wiederhergestellt wird und dass Richterinnen und Richter wieder mehr Ermessensspielraum erhalten, um die konkreten Umstände der Tat angemessen zu berücksichtigen. Nachdem die genannte Motion in der Zwischenzeit von beiden Räten angenommen wurde, sieht die Kommission keinen weiteren Handlungsbedarf und beantragt daher, die vorliegende Motion abzulehnen.

Im Rahmen ihrer Arbeiten hat die Kommission gemäss Artikel 126 Absatz 2 des Parlamentsgesetzes auch die am 22. Februar 2018 vom Initiativkomitee "Stop aux excès de Via sicura" eingereichte Petition 18.2008, "Stopp den Auswüchsen von Via sicura", beraten, welche ebenfalls ein verhältnismässiges und angemessenes Sanktionensystem verlangt und insgesamt die gleiche Stossrichtung verfolgt wie die vorliegende Motion. Der Beschluss der Kommission zur Motion gilt somit auch für die Petition.